

Mittwoch, 28. Januar 1970

Hilfsaktion
zur Aufnahme behinderter Flüchtlinge

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 14. Januar 1970
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 21. Januar 1970

(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Januar 1970
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von der Zusammenlegung der beiden laufenden Hilfsprogramme für Hardcore- und Handicapped-Flüchtlinge wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Während der Jahre 1970, 1971 und 1972 können jährlich bis zu 80 alte, kranke sowie geistig, körperlich oder sozial behinderte, vom UNO-Hochkommissariat gemeldete Flüchtlinge verschiedener Nationalität aus Erstasylländern in der Schweiz aufgenommen werden.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, mit dem UNO-Hochkommissariat für die Flüchtlinge entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.
4. Der Entscheid über die Aufnahme der Flüchtlinge erfolgt durch die Eidgenössische Polizeiabteilung im Einvernehmen mit den Flüchtlingshilfswerken, welche die Betreuung der Flüchtlinge übernehmen und sich an den Unterbringungs- und Eingliederungskosten beteiligen.
5. Die Kosten, die durch die Aufnahme dieser Flüchtlinge entstehen, gehen in Dauerunterstützungsfällen ohne Zeitbeschränkung und in den Fällen, in denen die Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben angestrebt wird, während der ersten drei Jahre nach der Aufnahme voll zulasten des Bundes. Sie werden den Krediten der Polizeiabteilung belastet. Die Flüchtlingshilfswerke übernehmen die Betreuung und in der Zeit, in der der Bund die vollen Fürsorgekosten trägt, zudem die Auslagen der Bekleidung und das Taschengeld.

Ist die volle Kostengarantie auf drei Jahre beschränkt, werden die allfälligen weiteren Fürsorgekosten in dem im Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vorgesehenen Verhältnis zwischen Bund und Hilfswerken aufgeteilt.

- 6. Für die Frage, ob ein neu aufgenommenener Flüchtling zur Kategorie der Hardcore- oder der Handikappierten zu zählen ist, wird auf den Zeitpunkt des Entscheides über die Aufnahme abgestellt.
- 7. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepartement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawatz

Seit 1950 wurden in Schweden besonders viele Flüchtlinge aufgenommen. Zu 50% alle oder weisse Flüchtlinge aus Ost- und Südosteuropa (Polen, Ungarn, Tschechien) in der Schweiz aufgenommen. Es findet einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen. Ferner hat die Schweiz seit 1950 in fünf verschiedenen Aktionen die Aufnahme von insgesamt 1200 muslimisch, kommunistisch oder sozial demokratischen Flüchtlingen (Handikappierte-Fälle) abgeschlossen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich vorwiegend um Personen, die aufgrund ihrer Fortgeschrittenen Arbeit oder ihrer Unmöglichkeit in Schweden zu integrieren können. Unter die zweite Gruppe fallen hauptsächlich Flüchtlinge, von denen erwartet werden kann, dass sie bei der Integration in die Schweizer Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Die Finanzierung dieser Flüchtlingsfälle wird der Flüchtlingshilfeverträge, die auch für die Schweiz und das Tschingold der Bundesparlamenten sorgen. Für die Unterhaltungskosten gehen dagegen nur 25% der Kosten des Bundes. Die Hilfswerke beteiligen sich zu 75% an den Kosten. Diese Kosten sind im ersten drei Jahre...

750.2.0.7
779.3.0.3 Bi

3003 Bern, den 14. Januar 1970

An den Bundesrat

Hilfsaktion zur Aufnahme
behinderter Flüchtlinge

Seit 1950 wurden im Rahmen besonderer Hilfsaktionen jährlich bis zu 50 alte oder kranke Flüchtlinge aus Erstasylländern (Hardcore-Flüchtlinge) in der Schweiz aufgenommen, um ihnen einen gesicherten Lebensabend zu ermöglichen. Ferner hat die Schweiz seit 1960 in fünf verschiedenen Aktionen die Aufnahme von insgesamt 620 seelisch, körperlich oder sozial behinderten Flüchtlingen (Handicapped-Fälle) beschlossen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich vorwiegend um Menschen, die zufolge ihres fortgeschrittenen Alters oder ihrer Gebrechlichkeit in Heimen untergebracht werden müssen. Unter die zweite fallen hauptsächlich Flüchtlinge, von denen erwartet werden kann, dass sie bei einigen Anstrengungen noch in das Erwerbsleben eingegliedert werden können.

Die Betreuung dieser Flüchtlinge ist Sache der Flüchtlingshilfswerke, die auch für die Einkleidung und das Taschengeld der Neuaufgenommenen sorgen. Die eigentlichen Lebensunterhaltskosten gehen dagegen zum grössten Teil zulasten des Bundes. Die Hilfswerke beteiligen sich bei den Handicapped-Fällen nach Ablauf der ersten drei Jahre seit Aufnahme an allfälligen Fürsorgekosten mit 25%.

Für die Jahre 1967, 1968 und 1969 war die Aufnahme von total 150 Hardcore-Flüchtlingen geplant. Bis heute konnte lediglich 77 Personen die Einreise in die Schweiz bewilligt werden; von diesen sind erst 40 eingereist. Der Grund für den Rückstand in der Abwicklung des Hilfsplanes liegt hauptsächlich darin, dass die Zahl der Kandidaten, die die Bedingungen zur Aufnahme in der Schweiz erfüllen, zurückgegangen ist. Daraus kann geschlossen werden, dass das Hardcore-Programm gegenwärtig nicht mehr der gleichen Dringlichkeit entspricht, wie dies noch vor wenigen Jahren der Fall war. Demgegenüber ist das Programm zur Aufnahme von 80 handicaperten Flüchtlingen (Bundesratsbeschluss vom 10.4.1968) heute erschöpft, so dass keine weiteren Flüchtlinge mehr berücksichtigt werden können. Laufend erhalten wir jedoch seitens des Hochkommissariates oder internationaler Hilfswerke neue Fälle gemeldet, die meist dringlich sind. Zur Hauptsache handelt es sich um Flüchtlinge aus dem Vorderen Orient, aus Nordafrika und China (weissrussische Flüchtlinge) sowie gelegentlich aus Griechenland, Italien und Oesterreich. Das UNO-Hochkommissariat hat wiederholt betont, dass es die Weiterführung des schweizerischen Hilfsprogramms zur Aufnahme von benachteiligten Flüchtlingen in der Schweiz ausserordentlich begrüesse.

Die Aufnahme von Flüchtlingen, die sich in ihrem derzeitigen Asyl-land wegen der dortigen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse in einer ausweglosen Situation befinden, entspricht guter schweizerischer Tradition und ist zudem ein Akt der internationalen Solidarität. Nachdem feststeht, dass eines der beiden Sonderprogramme zur Aufnahme einer beschränkten Zahl solcher Flüchtlinge nicht ausgeschöpft ist, während auf der andern Seite die dringend erscheinende Aufnahme anderer behinderter Flüchtlinge wegen Erreichens der zahlenmässigen Limite abgelehnt werden muss, erachten wir es als geboten, die beiden Hilfsprogramme, die keine grossen Unterschiede aufweisen, zusammenzulegen. Dies ermöglicht es,

die im Rahmen des Hardcore-Programms zur Verfügung stehenden Plätze durch die Aufnahme einer entsprechenden Zahl von behinderten, aber noch eingliederungsfähigen Flüchtlingen auszufüllen, ohne dass für dieses Jahr ein neues Programm beschlossen werden muss.

Für den Bund wird sich durch diese Zusammenlegung keine finanzielle Mehrbelastung ergeben, da die Kosten der Eingliederung der handi-capierten Flüchtlinge eher niedriger sind, als bei der Aufnahme einer entsprechenden Zahl von alten und kranken Hardcore-Flüchtlingen.

Nachdem die Schweiz auch in den nächsten Jahren immer wieder aufgerufen sein wird, ihre Mitwirkung in der Lösung besonders tragischer Flüchtlingsschicksale zuzusichern, und angesichts der Tatsache, dass die Flüchtlingsnot nur dann wirksam behoben werden kann, wenn auf breitester Basis auf internationale Solidarität gezählt werden darf, beantragen wir Ihnen, in den Jahren 1970, 1971 und 1972 jährlich bis zu 80 Hardcore- oder Handicapped-Flüchtlinge aufzunehmen. Diese Zahl entspricht nicht ganz dem Durchschnitt der seit 1960 aus Erstasylländern in der Schweiz aufgenommenen Flüchtlinge. Sie hält sich in einem Rahmen, der auch überfremdungsmässig nicht ins Gewicht fällt.

Die dem Bund erwachsenden Kosten bewegen sich für 1970 im budgetierten Rahmen. Für die folgenden Jahre kann der Kreditbedarf im Voranschlag berücksichtigt werden. Im übrigen soll die bis jetzt geltende Kostenverteilung zwischen den Hilfswerken und der Eidgenössischen Polizeibehörde beibehalten werden.

Die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich und die ihr angeschlossenen Hilfswerke begrüssen die Weiterführung der Hilfsaktion gemäss diesem Vorschlag.

Das UNO-Hochkommissariat wird dem Bund wie bisher für jeden in der Schweiz aufgenommenen Hardcore- oder Handicapped-Flüchtling einen einmaligen Beitrag von 500 amerikanischen Dollars (für pflegebedürftige Personen 1'000 Dollars) leisten. Die Einzelheiten der Aufnahme der Flüchtlinge wären zwischen dem Hochkommissariat und der Eidgenössischen Polizeidepartement zu regeln.

Die Kosten der Einreise in die Schweiz der aufgenommenen Flüchtlinge würde wie bis anhin das Comité Intergouvernemental pour les Migrations Européennes (CIME) übernehmen. Dem Bund werden daraus keine Verpflichtungen erwachsen.

Das Eidgenössische Politische Departement befürwortet die Hilfsaktion. Das Finanz- und Zolldepartement stimmt ihr ebenfalls zu.

Gestützt auf diese Darlegungen gestatten wir uns, Ihnen folgende

A n t r ä g e

zu unterbreiten:

1. Von der Zusammenlegung der beiden laufenden Hilfsprogramme für Hardcore- und Handicapped-Flüchtlinge wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Während der Jahre 1970, 1971 und 1972 können jährlich bis zu 80 alte, kranke sowie geistig, körperlich oder sozial behinderte, vom UNO-Hochkommissariat gemeldete Flüchtlinge verschiedener Nationalität aus Erstasylländern in der Schweiz aufgenommen werden.
3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, mit dem UNO-Hochkommissariat für die Flüchtlinge entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

4. Der Entscheid über die Aufnahme der Flüchtlinge erfolgt durch die Eidgenössische Polizeiabteilung im Einvernehmen mit den Flüchtlingshilfswerken, welche die Betreuung der Flüchtlinge übernehmen und sich an den Unterbringungs- und Eingliederungskosten beteiligen.
5. Die Kosten, die durch die Aufnahme dieser Flüchtlinge entstehen, gehen in Dauerunterstützungsfällen ohne Zeitbeschränkung und in den Fällen, in denen die Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben angestrebt wird, während der ersten drei Jahre nach der Aufnahme voll zulasten des Bundes. Sie werden den Krediten der Polizeiabteilung belastet. Die Flüchtlingshilfswerke übernehmen die Betreuung und in der Zeit, in der der Bund die vollen Fürsorgekosten trägt, zudem die Auslagen der Bekleidung und das Taschengeld. Ist die volle Kostengarantie auf drei Jahre beschränkt, werden die allfälligen weiteren Fürsorgekosten in dem im Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vorgesehenen Verhältnis zwischen Bund und Hilfswerken aufgeteilt.
6. Für die Frage, ob ein neu aufgenommener Flüchtling zur Kategorie der Hardcore- oder der Handikappierten zu zählen ist, wird auf den Zeitpunkt des Entscheides über die Aufnahme abgestellt.
7. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Ros

Geht zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Politisches Departement
- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement

Mercredi 28 janvier 1970

LE RADAR S.A.

Protokollauszug an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, in 10 Exemplaren, zum Vollzug
- Eidgenössisches Politisches Departement, zur Kenntnis
- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement, zur Kenntnis

d é c i s e :

Le projet d'arrêté relatif au recours formé par Le Radar S.A., Café-Glacier-Tea-room, à Genève, contre une décision du Département de l'économie publique en matière d'affectif des travailleurs étrangers sous contrôle est approuvé (voir annexes).

Aux intéressés.

Extrait du procès-verbal au Département de l'économie publique 5 ex. (Office de l'industrie, des arts et métiers et du travail 5 ex.); au Département de justice et police (Division de la justice 3 ex.) avec son dossier et au Département des finances et des douanes (5 ex.).

Ceux extrait conformes:
Le secrétaire,

Staub